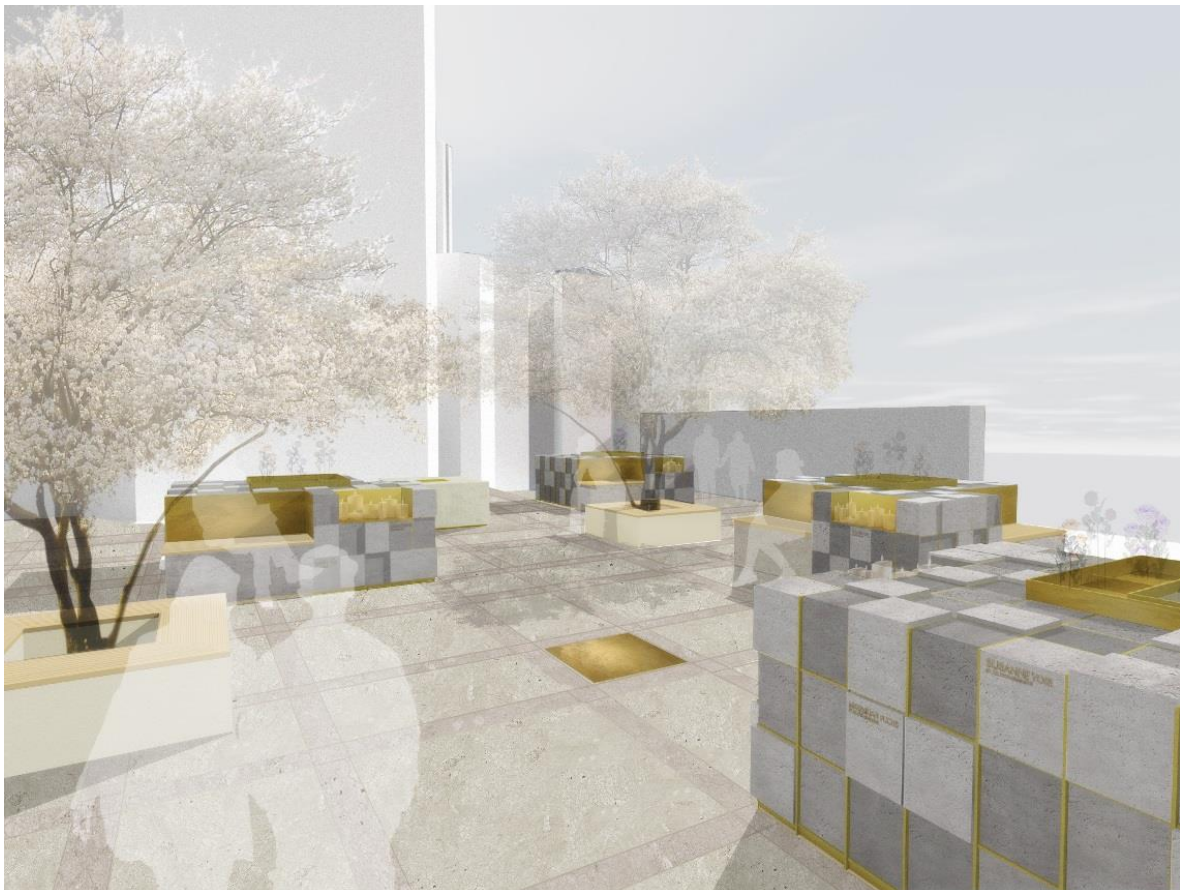


STIFTUNG  
KATHOLISCHES TRAUERZENTRUM & KOLUMBARIUM  
ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



# GEBÜHRENORDNUNG DES KOLUMBARIUMS ST. THOMAS MORUS IN HAMBURG



Koppelstraße 16, 22527 Hamburg, Tel.: 040 / 54 00 14 35

# Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

## § 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 2 Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechts

Für die Vergabe des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg (nachfolgend: Satzung) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

- |            |   |
|------------|---|
| € 3.200,00 | bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer, |
| € 2.900,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.                 |

In der Gebühr sind enthalten:

- die Nutzung der Kirche für die Trauerfeier,
- die Beisetzung der Urne oder der Aschekapsel,
- das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren,
- die Entsorgung von Blumen(gestecken) und Kränzen nach Requiem und Trauerfeier.

## § 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Satzung (Erlöschen eines bereits zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechts vor Eintritt des Sterbefalles) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

- |            |   |
|------------|---|
| € 3.200,00 | bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer, |
| € 2.900,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.                 |

- (2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit und bei Urnendoppel- sowie -mehrfachkammern bis zum Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von

- |          |   |
|----------|---|
| € 160,00 | bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer, |
| € 145,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.                 |

- (3) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr für die Dauer von weiteren fünf Jahren von

- |          |   |
|----------|---|
| € 800,00 | bei Urneneinzelkammern, Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer, |
| € 725,00 | bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.                 |

#### **§ 4 Gestaltung der Urnen- und Gemeinschaftskammern**

Für die Herstellung der Beschriftung auf der Verschlussplatte der Urnenkammern, die Anlieferung und den Einbau der beschrifteten Verschlussplatte gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 695,00,

für die Herstellung und Anbringung der Namenstafel auf der Verschlussplatte der Gemeinschaftskammern eine Gebühr in Höhe von

€ 350,00.

#### **§ 5 Gebühren für Umbettungen**

(1) Für die Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 200,00.

(2) Für die Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 250,00.

#### **§ 6 Gestaltung der Trauerfeier in der Kirche**

Für die künstlerische Gestaltung der Trauerfeier oder des Requiems (Musik, Licht, Tanz u.a.) erhebt die Stiftung eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit vom Umfang der künstlerischen Gestaltung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 7 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Wird auf das Nutzungsrecht einer unbelegten Urnenkammer oder eines noch nicht in Anspruch genommen Belegungsplatzes in einer Gemeinschaftskammer verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren für die nach dem Verzicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts noch verbleibenden vollen Jahre in Höhe von

€ 160,00/Jahr bei Urneneinzelkammern Urnendoppel- und Urnenmehrfachkammern je Urnenkammer

€ 145,00/Jahr bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht erstattet.

#### **§ 8 Ausnahmen**

Über sämtliche Ausnahmen von dieser Gebührenordnung entscheidet der Stiftungsrat.

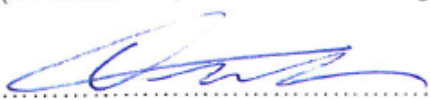
**§ 9 Inkrafttreten**

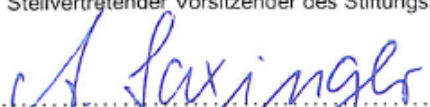
Diese Gebührenordnung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

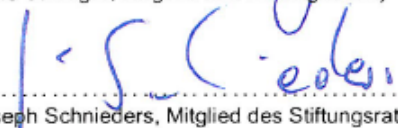
Hamburg, den 29.11.2016

**Für den Stiftungsrat**

  
.....  
(Dr. Thomas Kroll, Vorsitzender des Stiftungsrates)

  
.....  
(Dr. Heribert Dernbach,  
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates)

  
.....  
(Anke Saxinger, Mitglied des Stiftungsrates)

  
.....  
(Joseph Schnieders, Mitglied des Stiftungsrates)



**Kirchlich stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit kirchlich stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 30.11.16



  
.....  
(Schmiemann)